

# Die Guillotine

Heinz Horat

## Abstract

Als der französische Arzt Guillotin die nach ihm benannte Hinrichtungsmaschine entwickelte, hatte er im Sinn, damit die Ausführung der Todesstrafe zu mildern und zu «demokratisieren». Von einem deutschen Klavierbauer konstruiert, kam die Guillotine 1792 zum ersten Mal zum Einsatz. Entgegen den humanitären Absichten ihres Erfinders wurde sie im Verlauf der Französischen Revolution dann allerdings zur maschinellen Exekution Tausender verwendet.

Auch die Stadt Luzern liess 1836 eine Guillotine bauen. Schon wenige Jahre später wurde sie jedoch nach Protesten gegen das «revolutionäre Mordinstrument» wieder abgeschafft und man kehrte vorübergehend zur Enthauptung durch das Schwert zurück. Die im Historischen Museum Luzern erhaltene Guillotine kam 1885 ursprünglich als Schaffhauser Leihgabe in die Stadt und war bis 1940 in verschiedenen Orten in Gebrauch, da sie leicht zu transportieren war. Beim Ab- und Aufbau half ein ebenfalls erhaltenes Instruktionsmodell im Massstab 1:5.

## Keywords

Guillotine, Hinrichtung, Todesstrafe, Enthauptung, Französische Revolution, Justiz, Kriminalität, Scharfrichter

Dieser Text erschien 2003 in der Reihe «Ins Licht gerückt» und wurde im Auftrag des Vereins Freunde des Historischen Museums Luzern von Heinz Horat, Direktor Historisches Museum Luzern, verfasst.



Creative Commons Lizenzvertrag

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

# Ins Licht gerückt

## Die Guillotine

Die Todesstrafe ist eine der ältesten Bestrafungsarten der Menschheit. Sie stammt aus der Zeit vor den geschriebenen Gesetzen. Ihre Wurzeln liegen im Emotionalen, dort wo auf Rache und Sühne gesinnt wird. Bis ins 18. Jahrhundert war die Todesstrafe eine für Herrschende und Untergebene unabänderliche und unbestrittene Tatsache, dann setzten Plädoyers für deren Abschaffung ein. Seither ist sie in vielen Staaten abgeschafft worden. Aber noch immer halten sich dort, wo das Thema öffentlich diskutiert wird, die Argumente für und gegen die Todesstrafe die Waage. Obwohl heute positive Anzeichen auf dem Weg zur totalen Abschaffung der Todesstrafe festzustellen sind, wird sie weltweit noch immer in 87 Ländern vollzogen.

## Die Guillotine in Frankreich

Cesare Beccaria löste mit seinem 1764 publizierten «Trattato dei delitti e delle pene» unter Juristen und Philosophen eine heftige Diskussion über den Sinn der Todesstrafe und ihre Abschaffung aus. Dieses fortschrittliche humanitäre Gedankengut griff der französische Arzt Joseph Ignace Guillotin (1738–1814) auf und versuchte auf politischem Weg, die Todesstrafe wenn nicht abzuschaffen, so doch zu mildern.<sup>1</sup> Als Abgeordneter des dritten Standes brachte er nach erfolgter Revolution am 1. Dezember 1789 eine Gesetzesvorlage in die französische Nationalversammlung ein, welche eine Reform des Strafrechts vorschlug. Sein Hauptanliegen war



Abb. 1: Die Guillotine im Historischen Museum Luzern (HMLU 9450)

es zu gewährleisten, dass angesichts der Todesstrafe alle gesellschaftlichen Rangunterschiede aufgehoben und alle Verurteilten gleich behandelt würden, was bisher keineswegs der Fall gewesen war. Im 6. Artikel seines Gesetzesentwurfes verlangte er: «In allen Fällen, in denen das Gesetz die Todesstrafe für eine angeklagte Person vorsieht, soll die Strafart die gleiche sein, welches Verbrechen sie sich auch immer schuldig gemacht hat; der Verurteilte soll enthauptet werden; dies geschieht mit Hilfe einer einfachen Mechanik.» Er dachte an ein andernorts, so in England schon lange eingesetztes Instrument, das technisch auf den neuesten Stand gebracht werden sollte.

Sein Vorschlag wurde in die Tat umgesetzt. Dr. Louis, der ständige Se-

kretär der chirurgischen Akademie, erfand den Mechanismus der Maschine, der deutsche Klavierbauer Tobias Schmidt baute sie, und am 25. April 1792 fand die erste Hinrichtung statt. Gelegentlich wurde das Objekt «Louissette» genannt, allgemein aber erhielt es den Namen des politischen Initianten Guillotin, wobei zeitgenössische Satiren «guillotine» auf «machine» reimten. Guillotins gut gemeinte Absicht sollte sich ins genaue Gegenteil entwickeln. Die von ihm vehement geschilderten Vorteile des Systems, die Sanftheit, Schmerzlosigkeit und Geschwindigkeit des Verfahrens, bewirkten eine überbordende Welle maschineller, industrieller Exekution, der zwischen 1792 und 1794 Tausende zum Opfer fielen.

## Die Guillotine in der Schweiz

In Zürich tritt 1835 ein neues Strafgesetzbuch in Kraft. Für Hinrichtungen darf fortan nur die Guillotine verwendet werden. Eine solche aber ist nicht vorhanden. Dafür in Genf. So schickt denn der Polizeirat im Januar 1836 den Mechaniker Johann Bücheler nach Genf, und der fabriziert dort in sechs Wochen eine Guillotine, die er inklusive Instruktionsmodell nach Zürich überführt, wo er noch das notwendige Gerüst zimmern lässt.<sup>2</sup> Das Ganze ist rot und schwarz gestrichen. Die Guillotine wird im Hof der Strafanstalt Oetenbach aufgestellt. Ein Versuch an einem Schaf verläuft «befriedigend». Zwischen 1839 und 1865 kommt sie elfmal zum Einsatz. Am 1. September 1868 beschliesst der Verfassungsrat, die Guillotine abzuschaffen.<sup>3</sup>

1836 legt auch das neue Luzerner Kriminalstrafgesetzbuch im §4 fest: «Die Todesstrafe wird vollzogen durch Enthauptung mittelst des Fallbeils auf öffentlichem Richtplatze.»<sup>4</sup> Darum bestellt man bei Johann Bücheler am 10. Mai 1836 ebenfalls eine solche «Maschine», wie sie genannt wird. Johann Bücheler offeriert

sie für Fr. 875.–, zuzüglich Fr. 50.– für einen zweirädrigen Wagen mit Kasten und Korb für den Kopf des Hingerichteten. Er liefert dazu einen kolorierten Konstruktionsplan, der mit der in Zürich gebauten Guillotine praktisch identisch ist.<sup>5</sup> Ende September ist die Guillotine in der eben umgebauten Strafanstalt am Sentitor, Baselstrasse 20, aufgestellt. Bei der Demonstration an einem Widder wird der Kopf nicht ganz abgeschlagen. Lokale Schlosser schlagen vor, die Farbe von den Leitschienen, in denen das Messer fällt, zu entfernen und diese zu fetten.

Am 12. Juni 1841 gelangen 47 Luzerner Bürger mit einer Eingabe an den Grossen Rat. Sie verlangen, die Guillotine solle abgeschafft und zerstört werden.<sup>6</sup> Sie sei ein «revolutionäres Mordinstrument», mit dem Tausende unschuldiger Opfer hingerichtet worden seien. Sie entspreche wohl den Grundsätzen eines Robespierres, nicht aber jenen «einer religiösen und aufrichtig freiheitliebenden Regierung». Das Zürchervolk empfinde ähnlich und habe darum die Guillotine am 6. September 1839 auf dem Münsterplatz zerstört.<sup>7</sup> Am 10. März 1842 beschliesst der Grosse Rat, die Enthauptung mittels Guillotine abzuschaffen und zurückzukehren zur Hinrichtung mit dem Schwert auf öffentlichem Richtplatz. §4 des Kriminalstrafgesetzbuches, welcher ausdrücklich die Hinrichtung mittels Fallbeil festgelegt hatte, wird entsprechend geändert. Am 18. April 1842 findet die offizielle Zerstörung der Guillotine statt. Der Verbalprozess, also das Protokoll dieser «Hinrichtung», ist von den beteiligten Arbeitern unterzeichnet. §5 des Kriminalstrafgesetzes vom 29. November 1860 lautet nun: «Die Todesstrafe wird öffentlich durch Enthauptung mittelst Fallbeil oder Schwert vollzogen.» Als letzter Verurteilter wird Niklaus Emmenegger von Flühli am 6. Juli 1867 mit dem Schwert enthauptet.

Am 11. Dezember 1863 sendet die Strafanstalt Zürich ihre Guillotine



Abb. 2: Das Instruktionsmodell der Guillotine mit Schafott, Abschrankung und Treppe (HMLU 2980). Die Holzkiste zur Aufnahme des Leichnams ist unter den Tisch eingeschoben.

nach Schaffhausen und verkauft sie dem Nachbarkanton für Fr. 2200.–.<sup>8</sup> Bevor sie jedoch zum Einsatz kommt, tritt die Bundesverfassung 1874 in Kraft. §65 legt fest: «Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben in Kriegszeiten vorbehalten.» 1874–1878 werden in der Schweiz auffallend viele Gerichtsurteile gefällt, die nach altem Recht mit dem Tod bestraft worden wären. Die Schweizer Gerichte erkennen 56mal auf Mord, 96mal auf Totschlag, 60mal auf Kindsmord und 15mal auf Brandstiftung. Volkspetitionen in den Kantonen Waadt, Freiburg, St. Gallen, Appenzell, Bern, Zürich und Schaffhausen verlangen die Wiedereinführung der Todesstrafe.<sup>9</sup> Die eidgenössische Volksabstimmung vom 18. Mai 1879 hebt §65 auf und ermächtigt damit die Kantone, die Todesstrafe wieder einzuführen. Weiterhin gültig bleibt: «Wegen politischen Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden.»

In Luzern wird das Gesetz betreffend Wiedereinführung der Todesstrafe am 6. März 1883 verabschiedet. §5 lautet: «Der Vollzug der Todesstrafe erfolgt durch das Fallbeil

oder das Schwert vor Zeugen in geschlossenem Raum.» Es setzt also die vor der Aufhebung durch die Bundesverfassung geltenden Bestimmungen wieder in Kraft. Eine bedeutende Änderung betrifft die bisher übliche öffentliche Exekution, die nun abgeschirmt von der Öffentlichkeit stattfinden muss.

Da das Obergericht den Mörder Jakob Mattmann von Kriens zum Tode verurteilt hat, muss im Juli 1885 für den Fall der Hinrichtung eine Guillotine beschafft werden.<sup>10</sup> In der Folge wird Mattmann zwar vom Grossen Rat begnadigt und zu lebenslanger Haftstrafe verurteilt, die Luzerner Behörden aber hatten die Schaffhauser Guillotine, die damals in der Schweiz vermutlich noch einzige bestehende, bereits leihweise übernommen. Sie sei «noch ganz vollständig und gut». Sie bleibt denn auch bis 1894 in Luzern. Mit ihr wird 1892 der Italiener Ferdinand Gatti hingerichtet. Mehrmals wird die Guillotine nun an andere Kantone ausgeliehen. 1894 ist sie in Schwyz und im Wallis, dann zurück in Schaffhausen, 1896 in Luzern, 1898 wieder in Schaffhausen, 1901 in Luzern, 1902 in

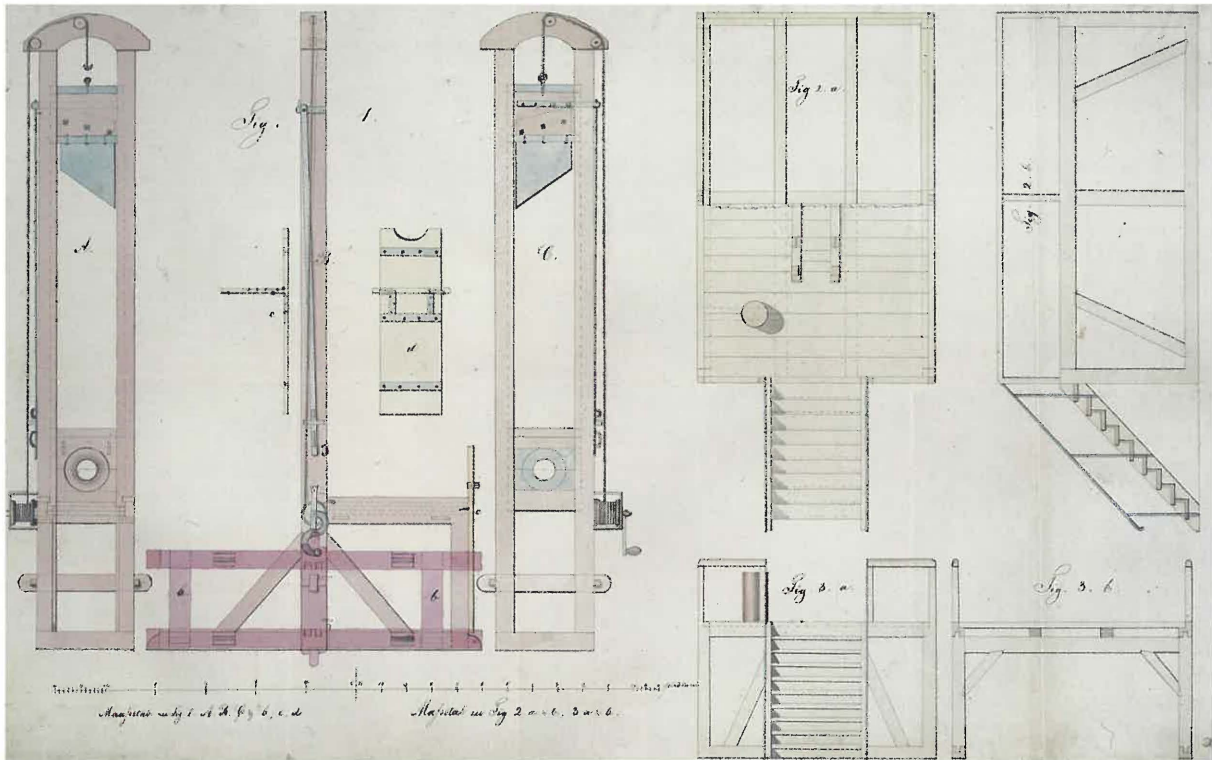


Abb. 3: Plan der von Johann Bücheler 1836 für Luzern konstruierten Guillotine.

Freiburg. 1904 verkauft sie Schaffhausen für Fr. 1000.– an Luzern. Mit ihr werden 1910 Matthias Muff und 1915 Anselm Wütschert hingerichtet. 1924 wird in Altdorf Clemens Bernet geköpft, 1939 Paul Irniger in Zug und am 18. Oktober 1940 Hans Vollenweider in Sarnen. Alle diese Todesurteile wurden mit der in Luzern erhaltenen Guillotine vollstreckt. Die beiden letzten Todesurteile waren in der Öffentlichkeit sehr umstritten, denn am 3. Juli 1938 hatten sich die Schweizer Stimmbürger mit 54% Mehrheit für ein Strafgesetz ohne Todesstrafe (in Friedenszeiten, 1992 auch in Kriegszeiten) entschieden.<sup>11</sup> Allerdings trat das Gesetz erst auf den 1. Januar 1942 in Kraft, und Obwalden selbst hatte es sehr deutlich mit 2440 Nein gegen 641 Ja verworfen.

### Die Maschine

Die Guillotine (HMLU 9450) wurde in drei noch vorhandenen graugrünen Holzkisten transportiert und konnte rasch montiert werden. Sie ist 393 cm hoch, am Fuss 212 cm lang und 74 cm breit. Der Tisch liegt

auf einer Höhe von 97 cm, das Delinquentenbrett ist 120 cm lang und 35 cm breit. Die Balken sind in naturbehandelter Eiche gefertigt und dienen als Träger für die Metallteile. Zur Guillotine gehört eine 189 cm lange, 51 cm breite und 32 cm hohe Holzkiste, die auf Holzrollen unter den Tisch geschoben werden konnte und den Leichnam des Hingerichteten aufnahm. Mit einer ebenfalls noch vorhandenen Tragbahre wurde diese Kiste weggetragen.

Wann die Guillotine in der heutigen Form entstand, ist nicht ganz klar, wahrscheinlich 1845, als sich das 1836 von Johann Bücheler gebaute Exemplar in unbrauchbarem Zustande befand und von Escher-Wyss für Fr. 821.– umfassend revidiert sowie im Holz wohl teilweise neu fabriziert werden musste.<sup>12</sup> Die deutlich repräsentativ gebaute Maschine besteht aus dem von einem profilierten Gebälk bekrönten Holzgerüst mit Aufzugsvorrichtung und Gleitschienen für das Fallbeil, dem herunterklappbaren Brett für den Verurteilten, Delinquentenbrett genannt, dem Halsring, auch als Lünette bezeichnet, dem in zwei Exemplaren vorhandenen Fallbeil

und dem Fangkorb, der an der Guillotine selbst nicht mehr vorhanden war und nun rekonstruiert wurde.

Das dazugehörige detailreiche Instruktionsmodell (HMLU 2980) im Massstab 1:5 erklärt mit nummerierten Teilen die Konstruktionsweise und ist hilfreich beim Aufrichten der Guillotine. In Ergänzung zur eigentlichen Guillotine enthält es auch noch das Podest mit dem Geländer sowie die Treppe vom Gehniveau auf das «Schafott». In dieser grossen Bühne mit aufwendig gearbeitetem Geländer ist noch immer die uralte Idee des Zurschaustellens, des Emporhebens des Hingerichteten präsent, denn man mass der abschreckenden Wirkung der Todesstrafe eine grosse Bedeutung bei. Das Schafott war 450 cm lang, 290 cm breit und bis zum Bretterboden 170 cm hoch. Die Hauptbalken massen 15×15 cm. Die von Altdorf, Zug und Luzern überlieferten Fotos der Guillotine zeigen, dass dieses Schafott im 20. Jahrhundert nicht mehr verwendet und die Guillotine direkt auf den Boden gestellt worden ist, weil die Hinrichtung nun nicht mehr öffent-



Abb. 4: Foto der Guillotine im schwarz verhängten Gefängnishof von Zug, wo Paul Irmiger am 25. August 1939 hingerichtet worden ist.

lich, sondern im geschlossenen Raum stattzufinden hatte. Theodor Mengis, der Scharfrichter aus Rheinfelden, der seit 1879 und bis zu seinem Tod 1918 sämtliche in der Schweiz gefällten Todesurteile vollzogen hat, schildert den Hergang der Hinrichtung: «Der Delinquent wird von den Gehülfen des Scharfrichters auf ein Brett geschwungen und mit diesem, das Gesicht zur Erde gerichtet, in die Lünette geschoben. Hierauf wird der obere Teil der Lünette heruntergelassen, sodass mit dem Momente, da dieser Teil in eine Feder einschnappt, der Hals des Delinquenten fest umschlossen ist. Jetzt dreht der Scharfrichter an einem hölzernen Knopf, und aus einer Höhe von mehr als drei Metern saust das zentnerschwere Beil hernieder, durchschlägt die Wirbelsäule und trennt das Haupt vom Rumpf.»<sup>13</sup> 1956 schreiben die Ärzte Piedeliè-

vre und Fournier über eine Enthauptung, der sie im Auftrag der Académie de Médecine beigewohnt hatten: «Wenn wir uns erlauben dürfen, unsere Meinung zu diesem Problem zu äussern, so handelt es sich um ein furchtbares Schauspiel. Das Blut entströmt den Gefässen im Rhythmus der durchschnittenen Schlagadern, dann gerinnt es. Die Muskeln verkrampfen sich, und ihre Zuckungen sind entsetzenerregend; die Eingeweide werden von wellenförmigen Bewegungen durchlaufen, und das Herz zieht sich in unregelmässigen, faszinierenden Bewegungen zusammen. Der Mund verzerrt sich für Augenblicke zu einer fürchterlichen Grimasse. Es stimmt, dass in diesem vom Rumpf getrennten Haupt die Augen mit ihren geweiteten Pupillen unbeweglich bleiben; zum Glück sind sie blicklos; In ihrer Transparenz sind sie lebendig, ihre Starre ist jedoch

die des Todes. Dies alles kann Minuten dauern, bei völlig gesunden Personen sogar Stunden; der Tod tritt nicht sofort ein... So überleben alle vitalen Teile die Enthauptung.»<sup>14</sup>

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Daniel Arasse, Die Guillotine. Die Macht der Maschine und das Schauspiel der Gerechtigkeit. Reinbek bei Hamburg 1988.
- <sup>2</sup> Abbildung in: Hans Schubiger und Robert Rinderknecht, Das Kriminalmuseum. Zürich 1980, S. 37.
- <sup>3</sup> W.H. Ruoff, Die Zeit des Fallbeils. In: Zürcher Monats-Chronik 4, Mai 1935, S. 110–112.
- <sup>4</sup> Trudy Helfenstein, Vollzug der Strafen und Massnahmen im Kanton Luzern. Affoltern am Albis 1940.
- <sup>5</sup> Staatsarchiv Luzern, AKT 26/3c.1.
- <sup>6</sup> Staatsarchiv Luzern, AKT 26/3c, AKT 46/48.
- <sup>7</sup> Damals fand der «Züriputsch» statt. Züriputsch 6.9.1839, Pfäffikon 1989. Die Zürcher Guillotine scheint damals nicht zerstört worden zu sein.
- <sup>8</sup> Staatsarchiv Luzern, AKT 36/3C.3: Inventar der Guillotine vom 11. Dez. 1863 anlässlich der Sendung von Zürich nach Schaffhausen. Die im Inventar genannten Masse des Schafotts sind mit jenen des Modells und der Guillotine in Luzern identisch.
- <sup>9</sup> Eduard Joos, in: Schaffhauser Kantongeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, 2. Band. Schaffhausen 2002, S. 909.
- <sup>10</sup> Martin Merki, Ein Luzerner Todesurteil: Jakob Mattmann. Hitzkirch 1997.
- <sup>11</sup> Stefan Suter, Guillotine oder Zuchthaus? Die Abschaffung der Todesstrafe in der Schweiz. Basel 1997.
- <sup>12</sup> Staatsarchiv Zürich, P32, Strafrechtspflege Faszikel 1–5, besonders Faszikel 2.
- <sup>13</sup> H.F. Pfenninger, Der Vollzug der Todesstrafe. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 31, 1918, S. 367.
- <sup>14</sup> Frank Müller, Streitfall Todesstrafe. Düsseldorf 1998, S. 77.

## Abbildungsnachweis

- Abb. 1, 2:  
Historisches Museum Luzern (Theres Bütler)  
Abb. 3:  
Staatsarchiv Luzern  
Abb. 4:  
Graphische Sammlung der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



© Verein Freunde des Historischen Museums Luzern  
Bearbeitet von Heinz Horat  
Luzern 2003